

Brüssel, den 20. Juli 2017
(OR. en)

11427/17

PUBLIC 51
INF 131

VERMERK

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES
- MÄRZ 2017

Dieses Dokument enthält eine Aufstellung der vom Rat im März 2017 angenommenen Rechtsakte.¹²

Es enthält Informationen zur Annahme von Gesetzgebungsakten, insbesondere:

- das Datum der Annahme,
- die entsprechende Tagung des Rates,
- die Nummer des angenommenen Dokuments,
- die Fundstelle im Amtsblatt,
- die Abstimmungsregeln, die Abstimmungsergebnisse und gegebenenfalls die Erklärungen zur Stimmabgabe und die Erklärungen für das Ratsprotokoll.

¹ Mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, Beschlüsse von durch internationale Übereinkünfte eingesetzten Organen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw.

² Nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassene Gesetzgebungsakte tragen möglicherweise ein Datum, das von dem Datum der Ratstagung, auf der sie angenommen wurden, abweicht, da sie erst dann als erlassen gelten, wenn sie vom Präsidenten des Rates und vom Präsidenten des Europäischen Parlaments sowie von den Generalsekretären der beiden Organe unterzeichnet wurden.

Ferner enthält es Informationen zur Annahme von Rechtsakten ohne Gesetzescharakter, die auf Beschluss des Rates veröffentlicht werden.

Dieses Dokument ist auch zugänglich über die Website des Rates unter [Monatliche Aufstellung der Rechtsakte des Rates \(Rechtsakte\) – Consilium](#).

Die in der Aufstellung genannten Dokumente können über das öffentliche Register der Ratsdokumente eingesehen werden unter [Dokumente und Veröffentlichungen – Consilium](#).

Dieses Dokument dient ausschließlich zur Information – maßgebend sind nur die Protokolle des Rates. Diese sind zugänglich über die Website des Rates unter [Protokolle des Rates – Consilium](#).

INFORMATIONEN ZU DEN VOM RAT IM MÄRZ 2017 ANGENOMMENEN RECHTSAKTEN

3523. Tagung des Rates der Europäischen Union (BESCHÄFTIGUNG, SOZIALPOLITIK, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) vom 3. März 2017 in Brüssel

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER

RECHTSAKT	DOKUMENT / ERKLÄRUNGEN
Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Union Verhandlungen über den Abschluss eines partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei und eines dazugehörigen Protokolls mit der Republik Ghana aufzunehmen	5526/17
Erklärung der Kommission Nach Auffassung der Kommission ist es nicht erforderlich, dass in einem Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen eine materielle Rechtsgrundlage angegeben wird.	
Erklärung der Kommission Gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinsame Fischereipolitik erkennt die Kommission voll und ganz die Bedeutung einer nachhaltigen Nutzung der biologischen Meeresschätze und die daraus resultierende Notwendigkeit an, das Überschuss-Konzept im Sinne des Artikels 62 Absatz 2 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (SRÜ) reibungslos umzusetzen, und zwar insbesondere in den Fällen, in denen Partnerschaftsabkommen über nachhaltige Fischerei und die zugehörigen Protokolle den Zugang der EU-Außenflotte zu den Ressourcen in den Gewässern des Partnerlandes regeln. Allerdings vertritt die Kommission in Bezug auf Artikel 64 des SRÜ und Artikel 31 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 die Auffassung, dass das Überschuss-Konzept in geringerem Maße auf die Fangtätigkeiten zur Bewirtschaftung weit wandernder Arten Anwendung findet, wobei die Bewirtschaftungsziele und -maßnahmen – Regeln für den prioritären Zugang, Fang-, Kapazitäts- oder Fischereiaufwandsbeschränkungen sowie gegebenenfalls Aufteilungsschlüssel – vorrangig auf regionaler oder subregionaler Ebene von den Vertragsparteien der zuständigen regionalen Fischereiorganisationen unter gebührender Beachtung der einschlägigen wissenschaftlichen Gutachten festzusetzen sind.	

Beschluss (EU) 2017/446 des Rates vom 3. März 2017 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Protokolls (2015) zur Änderung des Anhangs des Übereinkommens über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen ABl. L 69 vom 15.3.2017, S. 1-2	11018/16
Protokoll (2015) zur Änderung des Anhangs des Übereinkommens über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen ABl. L 69 vom 15.3.2017, S. 3-17	11019/16
Beschluss (EU) 2017/477 des Rates vom 3. März 2017 über den im Kooperationsrat im Rahmen des Abkommens über verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kasachstan andererseits im Namen der Europäischen Union anzunehmenden Standpunkt im Hinblick auf die Arbeitsvereinbarungen des Kooperationsrates, des Kooperationsausschusses, der Fachunterausschüsse und etwaiger sonstiger Gremien ABl. L 73 vom 18.3.2017, S. 15-28	6112/17
Beschluss (GASP) 2017/380 des Rates vom 3. März 2017 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Nahost-Friedensprozess (MEPP) ABl. L 58 vom 4.3.2017, S. 29-33	5461/17
Beschluss (GASP) 2017/381 des Rates vom 3. März 2017 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine ABl. L 58 vom 4.3.2017, S. 34-35	6317/17
Durchführungsverordnung (EU) 2017/374 des Rates vom 3. März 2017 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine ABl. L 58 vom 4.3.2017, S. 1-2	6805/17
Schlussfolgerungen des Rates zur Verbesserung der Kompetenzen von Frauen und Männern auf dem EU-Arbeitsmarkt	6889/17

3524. Tagung des Rates der Europäischen Union (LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI) vom 6. März 2017 in Brüssel

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER

RECHTSAKT	DOKUMENT / ERKLÄRUNGEN
Beschluss (EU) 2017/436 des Rates vom 6. März 2017 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile über den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen ABl. L 67 vom 14.3.2017, S. 33-33	5529/17
Beschluss (EU) 2017/443 des Rates vom 6. März 2017 zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union in den einschlägigen Ausschüssen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen hinsichtlich der Vorschläge zur Änderung der UN-Regelungen Nrn. 3, 4, 6, 7, 13, 19, 23, 27, 28, 38, 39, 43, 45, 50, 69, 70, 73, 75, 77, 79, 83, 87, 91, 98, 99, 101, 104, 107, 109, 110, 112, 118, 119, 123 und 138 sowie hinsichtlich des Vorschlags zur Änderung der Gesamtresolution über Fahrzeugtechnik (R.E.3) durch Richtlinien für die Cybersicherheit und den Datenschutz zu vertretenden Standpunkts ABl. L 67 vom 14.3.2017, S. 82-86	6620/17

3525. Tagung des Rates der Europäischen Union (AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN) vom 6. März 2017 in Brüssel

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER

RECHTSAKT	DOKUMENT / ERKLÄRUNGEN
Schlussfolgerungen des Rates zur Umsetzung der Globalen Strategie der EU – Stärkung der Synergien zwischen der Klima- und der Energiediplomatie der EU sowie Elemente für die Prioritäten 2017	6981/17
Beschluss (EU) 2017/601 des Rates vom 6. März 2017 zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union in dem durch das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Demokratischen Volksrepublik Algerien andererseits eingesetzten Assoziationsrat im Hinblick auf die Annahme der Partnerschaftsprioritäten EU-Algerien zu vertretenden Standpunkts ABl. L 82 vom 29.3.2017, S. 4-7	6400/17

Standpunkt der Europäischen Union für die zehnte Tagung des Assoziationsrates (Brüssel, 13. März 2017)		6666/17	
Schlussfolgerungen des Rates zu Fortschritten bei der Umsetzung der Globalen Strategie der Europäischen Union im Bereich Sicherheit und Verteidigung		6875/17	
Schlussfolgerungen des Rates zur Demokratischen Republik Kongo		6791/17	
3526. Tagung des Rates der Europäischen Union (ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN) vom 7. März 2017 in Brüssel			
GESETZGEBUNGSAKTE			
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNIS
Verordnung (EU) 2017/458 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 hinsichtlich einer verstärkten Abfrage von einschlägigen Datenbanken an den Außengrenzen ABl. L 74 vom 18.3.2017, S. 1-7	55/16	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer DK, IE, UK: keine Teilnahme

Erklärung Sloweniens

Die Republik Slowenien bekräftigt ihre Zusage, die Bestimmungen des Schengener Grenzkodexes (im Folgenden "Kodex") umzusetzen, mit denen verstärkte Kontrollen bei Reisenden eingeführt werden, die die Außengrenzen von Mitgliedstaaten überschreiten, und zwar auch bei den Reisenden, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben. Zwar führen derartige Grenzkontrollen voraussichtlich zu einer besseren Kontrolle der Außengrenzen, zur Erhöhung der inneren Sicherheit der Mitgliedstaaten und zur Verhinderung von Terrorismus, doch werden damit weitere Auswirkungen einhergehen.

Mit dieser Erklärung möchte Slowenien auf die potenziellen Auswirkungen hinweisen, die mit einer konsequenten Anwendung von Artikel 7 Absatz 2 des Kodexes verbunden sind.

Als ein Land, dessen Hoheitsgebiet die mit am stärksten belasteten Ein- und Ausreisebereiche für den Zugang zu den Mitgliedstaaten aufweist⁽²⁾, ist die Republik Slowenien sich voll und ganz ihrer Verantwortung für die Durchführung von Grenzkontrollen im Interesse aller Mitgliedstaaten bewusst. Unserer Ansicht nach stellt die systematische Kontrolle aller die Außengrenzen überschreitenden Personen – einschließlich derer, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben – ohne gezielte Kontrollen als Grundprinzip wirksamer Grenzkontrollen und ohne Berücksichtigung von gerechtfertigten Ausnahmen eine Maßnahme dar, die gemessen an dem mit der Änderung verfolgten Ziel unverhältnismäßig ist.

Zweifel an der Wirksamkeit der neuen, in Artikel 7 Absatz 2 des Kodexes vorgesehenen Bestimmungen wirft darüber hinaus der mögliche Übergangszeitraum für Grenzkontrollen an den Luftgrenzen auf, die ein besonders gefährdeter Teil der Außengrenzen sind.

Eine Durchführung in der in Artikel 7 Absatz 2 des Kodexes festgelegten Größenordnung wird sich nachteilig auf die Personenströme an den Außengrenzen auswirken, da sie auch finanzielle Folgen für die Mitgliedstaaten haben wird. Slowenien kann für derartige Auswirkungen nicht in letzter Instanz verantwortlich gemacht werden.

Slowenien begrüßt ferner die Absicht der Europäischen Kommission, die Umsetzung des Kodexes, einschließlich der Auswirkungen der geänderten Bestimmungen, regelmäßig zu überprüfen und erforderlichenfalls geeignete Änderungen vorzuschlagen.

⁽²⁾ Einschlägige Statistiken: Im Jahr 2015 haben 60 906 914 Personen die Schengen-Außengrenze überschritten, darunter 48 792 665 EU-Bürger; im ersten Halbjahr 2016 26 842 855 Personen, darunter 21 385 972 EU-Bürger.

Erklärung Kroatiens

Die Republik Kroatien unterstützt das Ziel dieser Verordnung. Sie ist der Auffassung, dass die Umsetzung der Mechanismen, die im Rahmen der Verordnung eingerichtet werden, zur Stärkung und Aufrechterhaltung der Sicherheit im gesamten Hoheitsgebiet der Europäischen Union und des Schengen-Gebiets und auch zur Kontrolle unserer Grenze, die Außengrenze der Europäischen Union ist, insgesamt beitragen wird.

Zugleich bedauert die Republik Kroatien, dass diese Maßnahmen nicht nur an den Außengrenzen der Europäischen Union durchgeführt werden sollen, sondern auch an den Binnengrenzen zwischen Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden, und Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand noch nicht vollständig anwenden. Der Titel der Verordnung lässt bereits auf ihre Anwendung an den Außengrenzen der Europäischen Union, nicht aber den Schengen-Grenzen, schließen. Aus diesem Grund hätten alle Mitgliedstaaten gleich behandelt werden sollen. Eine solche Praxis würde im Hinblick auf den erforderlichen Umfang technischer und personeller Kapazitäten eine beträchtliche zusätzliche Belastung für die nationalen Ressourcen der Republik Kroatien bedeuten, was sich negativ auf die kroatische Wirtschaft und den effizienten Ablauf des Personen- und Warenverkehrs auswirken könnte. Die Republik Kroatien ist der Auffassung, dass eine solche Praxis an den Binnengrenzen nicht einmal symbolisch zu Einheit beim Erreichen der Ziele der Verordnung beitragen würde.

Dennoch setzt sich die Republik Kroatien ohne Einschränkungen dafür ein, dass die Verordnung konsequent eingehalten und umgesetzt wird, und begrüßt die Absicht der Europäischen Kommission, die Umsetzung regelmäßig zu überwachen und wenn möglich geeignete Änderungen vorzuschlagen.

Im Hinblick darauf, eine effiziente Umsetzung zu gewährleisten, erinnert die Republik Kroatien ferner an die besondere Situation einiger Mitgliedstaaten und ersucht die Europäische Kommission, nach Rücksprache mit den Beteiligten und entsprechend den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Dezember 2016 Schritte einzuleiten, um geeignete Lösungen zu finden, damit diese besondere Situation berücksichtigt wird.

Die Republik Kroatien hat daher ein Interesse und beteiligt sich aktiv daran, Möglichkeiten zu finden, die unerwünschten Auswirkungen der eingeführten Maßnahmen auf den Ablauf des Personen- und Warenverkehrs sowohl an ihren Außengrenzen als auch an ihren Binnengrenzen mit der Republik Slowenien und Ungarn abzumildern.

Angesichts der mit der Verordnung angestrebten Ziele und Verbesserungen für die Europäische Union insgesamt und der Tatsache, dass sie bei den Mitgliedstaaten breite Unterstützung findet, unterstützt die Republik Kroatien als konstruktiver Mitgliedstaat die Annahme der Verordnung.

Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6-21	53/16	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer DK, IE, UK: keine Teilnahme
Gemeinsame Erklärung des Rates, des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission Die jüngsten Terroranschläge in Europa haben deutlich gemacht, dass die Anstrengungen zur Wahrung der Sicherheit bei gleichzeitiger Förderung der Wahrung unserer gemeinsamen Werte einschließlich der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte verstärkt werden müssen. Um für eine umfassende Reaktion auf die sich weiterentwickelnde terroristische Bedrohung zu sorgen, muss ein verstärkter Rahmen für die strafrechtliche Ahndung durch wirksame Maßnahmen zur Prävention der zu Terrorismus führenden Radikalisierung und einen effizienten Austausch von Informationen über terroristische Straftaten ergänzt werden. In diesem Sinne bekunden die EU-Organe und die Mitgliedstaaten gemeinsam ihre Zusage, innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche im Rahmen eines alle Politikbereiche – einschließlich insbesondere der Bereiche Bildung, soziale Inklusion und Integration – und alle Akteure – einschließlich der Organisationen der Zivilgesellschaft, der örtlichen Gemeinschaften oder der Partner in der Privatwirtschaft – einbeziehenden sektorübergreifenden Ansatzes weiterhin wirksame Präventionsmaßnahmen zu entwickeln und in solche Maßnahmen zu investieren. Die Kommission wird die Bemühungen der Mitgliedstaaten insbesondere durch die Bereitstellung finanzieller Unterstützung für Vorhaben, mit denen Instrumente zur Bekämpfung der Radikalisierung entwickelt werden sollen und durch EU-weite Initiativen und Netze, wie etwa das Aufklärungnetzwerk gegen Radikalisierung, unterstützen. Der Rat der Europäischen Union, das Europäische Parlament und die Europäische Kommission betonen, dass ein wirksamer und rechtzeitiger Austausch aller für die Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung terroristischer Straftaten relevanten Informationen zwischen den zuständigen Behörden in der Union notwendig ist. Diesbezüglich ist es von entscheidender Bedeutung, alle bestehenden Instrumente, Kanäle sowie Ämter und Agenturen der Union umfassend zu nutzen und alle in diesem Bereich angenommenen Rechtsakte der Union zügig umzusetzen. Die drei Organe bekräftigen die Notwendigkeit, die Funktionsweise des allgemeinen Rahmens der EU für den Informationsaustausch zu bewerten und etwaige Defizite mit konkreten Maßnahmen zu beheben, auch unter Berücksichtigung des Fahrplans zur Verbesserung des Informationsaustauschs und des Informationsmanagements einschließlich von Interoperabilitätslösungen im Bereich Justiz und Inneres⁽³⁾. ⁽³⁾ Dok. 9368/1/16.			

Standpunkt (EU) Nr. 2/2017 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG, vom Rat am 7. März 2017 angenommen (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. C 116 vom 11.4.2017, S. 1-196	10728/16	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
--	----------	------------------------	----------------------------------

Erklärung Frankreichs

Die französischen Behörden danken dem Generalsekretariat des Rates und den Rechts- und Sprachsachverständigen für die Übersetzungsarbeit in Bezug auf den Entwurf einer Verordnung über Medizinprodukte.

Frankreich unterstützt die Annahme dieses Textentwurfs, der es ermöglichen wird, die geltenden Rechtsvorschriften für Medizinprodukte zu stärken, um den Schutz der Gesundheit von Patienten und Nutzern dieser Produkte zu verbessern.

Auch wenn sich der Text im Zuge der endgültigen Ausarbeitung positiv entwickelt hat, möchten die französischen Behörden dennoch auf folgende Punkte hinweisen:

- In Bezug auf die Übergangsbestimmungen des Vorschlags für eine Verordnung über Medizinprodukte (Artikel 120) bedauern die französischen Behörden, dass die vorgenommenen Änderungen nicht so weit reichen, dass die Möglichkeit ausgeschlossen wäre, Produkte, für die eine Bescheinigung ihrer Konformität gemäß den derzeit geltenden Richtlinien erteilt wurde, weiterhin in Verkehr zu bringen, obwohl sich nach der vorliegenden Verordnung ihre Klassifizierung geändert hat. Diese Elemente waren von einigen Mitgliedstaaten bei den Beratungen vorgeschlagen worden; da sich die Risikoklassifizierung für ein Medizinprodukt ändern kann, hätte tatsächlich vorgesehen werden sollen, dass dieses Medizinprodukt erneut einem Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen wird, bevor es in Verkehr gebracht werden kann;
- ebenso bedauern die französischen Behörden in Bezug auf die aktiven Produkte der Klasse IIb, die dazu bestimmt sind, ein Arzneimittel an den Körper abzugeben und/oder aus dem Körper zu entfernen, dass die betreffenden Produkte (Artikel 52 Absatz 4) nicht dem Verfahren zur Bewertung der technischen Dokumentation für den klinischen Teil unterzogen werden (Anhang IX Nummern 4.4 bis 4.8). Aus Gründen der Kohärenz und der Umsetzung ist es in der Tat bedauerlich, dass die Modalitäten für die Erstellung des Berichts über die Begutachtung der klinischen Bewertung durch die Benannte Stelle (wie in Anhang IX Nummern 4.4 bis 4.8 beschrieben) nicht für die betreffenden Produkte gelten, da die Benannte Stelle diesen Bericht ja für jedes der betreffenden Produkte im Rahmen des Verfahrens der Konsultation eines Expertengremiums vorlegen muss (Anhang IX Nummer 5.1 Buchstabe a). Die französischen Behörden sind daher der Ansicht, dass im Rahmen des Verfahrens der Konsultation eines Expertengremiums (Anhang IX Nummer 5.1 Buchstabe a) ein Verweis auf die Anwendung der Nummern 4.4 bis 4.8 des genannten Anhangs hätte vorgesehen werden können;
- und schließlich möchten die französischen Behörden in Bezug auf die Verwendung der französischen Begriffe "gravité" und "sévérité" (englisch "seriousness"/"severity") darauf hinweisen, dass diese Begriffe im Rahmen von Vigilanzaktivitäten unterschiedliche Sachverhalte bezeichnen und nicht austauschbar sind. Der Begriff "gravité" wird in europäischen Rechtsvorschriften definiert (führt zum Tode, ist lebensbedrohlich, führt zu einem Krankenhausaufenthalt oder einer Verlängerung des Krankenhausaufenthalts usw.). Mit dem Begriff "sévérité" wird üblicherweise auf die Intensität einer Wirkung oder eines unerwünschten Ereignisses Bezug genommen (dieser Begriff wird auch in der Richtlinie 2001/83 verwendet, um den unerwarteten Charakter einer Nebenwirkung zu definieren [eine Nebenwirkung, deren Art, Ausmaß (französisch "sévérité") oder Ergebnis von der Zusammenfassung der Merkmale des Arzneimittels abweicht]). Der Unterschied zwischen den Begriffen "gravité" und "sévérité" wird außerdem in der Definition der Weltgesundheitsorganisation für eine schwere Nebenwirkung getroffen. Diese unterschiedlichen Begriffe werden in den Verordnungsvorschlägen jedoch nicht verwendet und die französischen Behörden fragen sich, ob die Verwendung dieser Begriffe sachdienlich wäre.

Standpunkt (EU) Nr. 3/2017 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über In-vitro-Diagnostika und zur Aufhebung der Richtlinie 98/79/EG und des Beschlusses 2010/227/EU der Kommission, vom Rat am 7. März 2017 angenommen (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. C 126 vom 21.4.2017, S. 1-154	10729/17	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Erklärung Frankreichs Die französischen Behörden danken dem Generalsekretariat des Rates und den Rechts- und Sprachsachverständigen für die Übersetzungsarbeit in Bezug auf den Entwurf einer Verordnung über In-vitro-Diagnostika. Frankreich unterstützt die Annahme dieses Textentwurfs, der es ermöglichen wird, die geltenden Rechtsvorschriften für In-vitro-Diagnostika zu stärken, um den Schutz der Gesundheit von Patienten und Nutzern dieser Produkte zu verbessern. Auch wenn sich der Text im Zuge der endgültigen Ausarbeitung positiv entwickelt hat, möchten die französischen Behörden dennoch auf folgenden Punkt hinweisen: – In Bezug auf die Verwendung der französischen Begriffe "gravité" und "sévérité" (englisch "seriousness"/"severity") möchten die französischen Behörden betonen, dass diese Begriffe im Rahmen von Vigilanzaktivitäten unterschiedliche Sachverhalte bezeichnen und nicht austauschbar sind. Der Begriff "gravité" wird in europäischen Rechtsvorschriften definiert (führt zum Tode, ist lebensbedrohlich, führt zu einem Krankenhausaufenthalt oder einer Verlängerung des Krankenhausaufenthalts....). Mit dem Begriff "sévérité" wird üblicherweise auf die Intensität einer Wirkung oder eines unerwünschten Ereignisses Bezug genommen (dieser Begriff wird auch in der Richtlinie 2001/83 verwendet, um den unerwarteten Charakter einer Nebenwirkung zu definieren [eine Nebenwirkung, deren Art, Ausmaß (französisch "sévérité") oder Ergebnis von der Zusammenfassung der Merkmale des Arzneimittels abweicht]). Der Unterschied zwischen den Begriffen "gravité" und "sévérité" wird außerdem in der Definition der Weltgesundheitsorganisation für eine schwere Nebenwirkung getroffen. Diese unterschiedlichen Begriffe werden in den Verordnungsvorschlägen jedoch nicht verwendet und die französischen Behörden fragen sich, ob die Verwendung dieser Begriffe sachdienlich wäre.			

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT / ERKLÄRUNGEN
Beschluss (EU) 2017/449 des Rates vom 7. März 2017 über den im Namen der Europäischen Union auf der 60. Tagung der Suchtstoffkommission über die Aufnahme von Stoffen in die Anhänge des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung und des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe zu vertretenden Standpunkt ABl. L 69 vom 15.3.2017, S. 25-30	6451/17
Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union auf der 60. Tagung der Suchtstoffkommission zur Ergänzung der Liste der Stoffe in Tabelle I des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Suchtstoffen und psychotropen Substanzen zu vertretenden Standpunkt	6377/17
Erklärung der Kommission Nach Auffassung der Kommission fallen die Beschlüsse, die von diesem Vorschlag betroffen sind, in die ausschließliche Zuständigkeit der Union, da das Unionsrecht, in diesem Falle im Bereich der Drogenkontrolle, unmittelbar und automatisch von den Beschlüssen der Suchtstoffkommission der Vereinten Nationen über eine Aufnahme in die Liste berührt wird. Die Kommission unterstreicht, dass sich ihre Auffassung auf internationale Beschlüsse über eine Aufnahme in die Liste nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1961 über Suchtstoffe und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1971 über psychotrope Stoffe bezieht und nicht auf Drogenpolitik im Allgemeinen.	
Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über die Tätigkeiten der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache im Hoheitsgebiet der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien	6180/17
Erklärung des Rates und der Kommission Da Soforteinsätze zu Grenzsicherungszwecken als eine spezielle Art gemeinsamer Aktionen betrachtet werden können, gilt die Bezugnahme auf die freiwillige Beteiligung von Mitgliedstaaten an gemeinsamen Aktionen im Hoheitsgebiet von Drittstaaten gemäß Artikel 54 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über eine Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache nach Auffassung der Kommission und des Rates auch für Soforteinsätze zu Grenzsicherungszwecken im Hoheitsgebiet von Drittstaaten. Die Beteiligung von Mitgliedstaaten an Aktionen im Hoheitsgebiet Serbiens und/oder der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien gemäß den abschließend getroffenen Statusvereinbarungen erfolgt deshalb auf freiwilliger Basis.	

Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Serbien über die Tätigkeiten der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache im Hoheitsgebiet der Republik Serbien	6179/17
Erklärung des Rates und der Kommission Da Soforteinsätze zu Grenzsicherungszwecken als eine spezielle Art gemeinsamer Aktionen betrachtet werden können, gilt die Bezugnahme auf die freiwillige Beteiligung von Mitgliedstaaten an gemeinsamen Aktionen im Hoheitsgebiet von Drittstaaten gemäß Artikel 54 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über eine Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache nach Auffassung der Kommission und des Rates auch für Soforteinsätze zu Grenzsicherungszwecken im Hoheitsgebiet von Drittstaaten. Die Beteiligung von Mitgliedstaaten an Aktionen im Hoheitsgebiet Serbiens und/oder der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien gemäß den abschließend getroffenen Statusvereinbarungen erfolgt deshalb auf freiwilliger Basis.	
Schlussfolgerungen des Rates zum Kooperations- und Überprüfungsmechanismus	7048/17
Schriftliches Verfahren vom 13. März 2017	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT / ERKLÄRUNGEN
Beschluss (GASP) 2017/445 des Rates vom 13. März 2017 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ABl. L 67 vom 14.3.2017, S. 88-120	6651/17
Durchführungsverordnung (EU) 2017/437 des Rates vom 13. März 2017 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben ABl. L 67 vom 14.3.2017, S. 34-66	6656/1/17 REV 1

Annahme von Rechtsakten nach der zweiten Lesung im Europäischen Parlament (Straßburg, 13. bis 16. März 2017)			
GESETZGEBUNGSAKTE			
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNIS
Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1-142	10755/1/16 (7221/17)	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
Schriftliches Verfahren vom 20. März 2017			
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER			
RECHTSAKT	DOKUMENT / ERKLÄRUNGEN		
Durchführungsbeschluss (GASP) 2017/485 des Rates vom 20. März 2017 zur Durchführung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien ABl. L 75 vom 21.3.2017, S. 24-26	7330/17		
Durchführungsverordnung (EU) 2017/480 des Rates vom 20. März 2017 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien ABl. L 75 vom 21.3.2017, S. 12-14	7332/17		

3527. Tagung des Rates der Europäischen Union (WIRTSCHAFT UND FINANZEN) vom 21. März 2017 in Brüssel**GESETZGEBUNGSAKTE**

RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNIS
Beschluss (EU) 2017/684 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 zur Einrichtung eines Mechanismus für den Informationsaustausch über zwischenstaatliche Abkommen und nicht verbindliche Instrumente zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern im Energiebereich und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 994/2012/EU (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 99 vom 12.4.2017, S. 1-9	3/17	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

Erklärung der Kommission

1. Nach der Überprüfungsklausel dieses Beschlusses (Artikel 10) kann die Kommission bewerten, ob dieser Beschluss in Zukunft auch auf Abkommen zwischen Mitgliedstaaten und Unternehmen aus Drittländern angewandt werden sollte und ob alle Instrumente in diesem Beschluss hinreichend berücksichtigt werden.

2. Die Kommission verpflichtet sich, diese Bewertung spätestens bis zum 1. Januar 2020 vorzunehmen.

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER

RECHTSAKT	DOKUMENT / ERKLÄRUNGEN
Empfehlung des Rates vom 21. März 2017 zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets ABl. C 92 vom 24.3.2017, S. 1-5	5757/17
Durchführungsbeschluss (EU) 2017/563 des Rates vom 21. März 2017 zur Ermächtigung der Republik Estland, eine von Artikel 287 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden ABl. L 80 vom 25.3.2017, S. 33-34	6493/17

Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 31 des Europäischen Rechnungshofs: "Mindestens jeder fünfte Euro des EU-Haushalts für den Klimaschutz: Trotz ehrgeiziger Bemühungen besteht ein großes Risiko, das Ziel nicht zu erreichen"	7495/17
Beschluss (EU) 2017/560 des Rates vom 21. März 2017 über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss EU-Mexiko zu Änderungen des Anhangs III des Beschlusses Nr. 2/2000 des Gemischten Rates EG-Mexiko vom 23. März 2000 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen (bestimmte warenspezifische Ursprungsregeln für chemische Erzeugnisse) zu vertreten ist ABl. L 80 vom 25.3.2017, S. 20-25	6146/17
Beschluss (EU) 2017/561 des Rates vom 21. März 2017 über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss EU-Mexiko in Bezug auf Änderungen des Anhangs III des Beschlusses Nr. 2/2000 des Gemischten Rates EG-Mexiko vom 23. März 2000 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen (Andorra und San Marino, und bestimmte warenspezifische Ursprungsregeln für chemische Erzeugnisse) zu vertreten ist ABl. L 80 vom 25.3.2017, S. 26-31	6412/17
Durchführungsbeschluss (GASP) 2017/498 des Rates vom 21. März 2017 zur Durchführung des Beschlusses 2011/172/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Ägypten ABl. L 76 vom 22.3.2017, S. 33-34	6870/17
Durchführungsverordnung (EU) 2017/491 des Rates vom 21. März 2017 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 270/2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Ägypten ABl. L 76 vom 22.3.2017, S. 10-12	6873/17
Beschluss (EU) 2017/594 des Rates vom 21. März 2017 über den Abschluss eines Protokolls zu dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Usbekistan andererseits zwecks Ausweitung der Bestimmungen des Abkommens auf den bilateralen Handel mit Textilien in Anbetracht des Auslaufens des bilateralen Textilabkommens ABl. L 81 vom 28.3.2017, S. 1-2	16384/1/10 REV 1

Protokoll zu dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Usbekistan andererseits zur Änderung des Abkommens zwecks Ausweitung der Bestimmungen des Abkommens auf den bilateralen Handel mit Textilien in Anbetracht des Auslaufens des bilateralen Textilabkommens ABl. L 81 vom 28.3.2017, S. 3-5	16388/10
Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und vorläufige Anwendung einer Änderung des Abkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft über die Zusammenarbeit bei der Regelung der Sicherheit der Zivilluftfahrt	6697/17
Änderung 1 zu dem Abkommen über die Zusammenarbeit bei der Regelung der Sicherheit der Zivilluftfahrt zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft	7236/17
3528. Tagung des Rates der Europäischen Union (JUSTIZ UND INNERES) vom 27. und 28. März 2017 in Brüssel	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT / ERKLÄRUNGEN
Beschluss des Rates zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen mit der Volksrepublik China über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Volksrepublik China über Erleichterungen bei der Erteilung von Visa für Kurzaufenthalte	6375/17
Durchführungsbeschluss (EU) 2017/617 des Rates vom 27. März 2017 über die Aufnahme des automatisierten Austauschs von DNA-Daten mit Griechenland ABl. L 89 vom 1.4.2017, S. 4-5	12211/1/16 REV 1
Durchführungsbeschluss (EU) 2017/618 des Rates vom 27. März 2017 über die Aufnahme des automatisierten Austauschs von Fahrzeugregisterdaten mit Dänemark ABl. L 89 vom 1.4.2017, S. 6-7	12212/1/16 REV 1

Schlussfolgerungen des Rates zur Fortsetzung des EU-Politikzyklus zur Bekämpfung der organisierten und schweren internationalen Kriminalität im Zeitraum 2018-2021	7704/17
Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Luxemburg festgestellten Mängel	7191/17
Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Italien festgestellten Mängel	7194/17
Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der bei der Evaluierung Kroatiens im Hinblick auf die Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen für die Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Managements der Außengrenzen festgestellten Mängel	7198/17
Schlussfolgerungen des Rates zum Aktionsplan der Kommission für ein wirksames europäisches Vorgehen gegen Reisedokumentenbetrug	7696/17
Beschluss (GASP) 2017/718 des Rates vom 27. März 2017 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau über die Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen ABl. L 106 vom 22.4.2017, S. 1-2	5342/17
Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau über Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen ABl. L 106 vom 22.4.2017, S. 3-7	6191/17

Beschluss (EU) 2017/609 des Rates vom 27. März 2017 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten – eines Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union ABl. L 86 vom 31.3.2017, S. 1-2	5748/17
Beschluss (EU) 2017/715 des Rates vom 27. März 2017 über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung der Anhänge II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) und XVII (Geistiges Eigentum) des EWR-Abkommens zu vertretenden Standpunkt (Verordnung über Kinderarzneimittel) ABl. L 105 vom 21.4.2017, S. 15-20	5347/17
Verordnung (EU) 2017/595 des Rates vom 27. März 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/127 hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten ABl. L 81 vom 28.3.2017, S. 6-13	7286/17
Richtlinie (EU) 2017/738 des Rates vom 27. März 2017 zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Spielzeug hinsichtlich des Gehalts an Blei zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 110 vom 27.4.2017, S. 6-8	12153/16
Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über eine UNWTO-Konvention zum Schutz von Touristen und zu den Rechten und Pflichten von Tourismusanbietern	7383/17

Erklärung der Kommission

Nach Auffassung der Kommission stellt der Hinweis auf den 'Spielraum', über den die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2302 verfügen, in keiner Weise die Ausschließlichkeit der Zuständigkeit für die Verhandlungen über Anhang II infrage, da sich Artikel 1 des Beschlusses auf Anhang II in seiner Gesamtheit bezieht.

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass nach Auffassung des Rates im Rahmen des Anhangs III die einschlägigen Bestimmungen mit Ausnahme des Artikels 5 zum Teil in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen. Wenngleich die betreffenden Teile nicht im Einzelnen benannt werden, geht die Kommission davon aus, dass es sich wohl um einige beschränkte Aspekte des Anhangs III handelt, die von der Richtlinie 2011/83/EU nicht oder nicht hinreichend abgedeckt werden. Nach Auffassung der Kommission liegt hier das Bestreben zugrunde, mit Blick auf die Verhandlungen über Anhang III einen 'Konsens' zu verlangen, wodurch die Befugnis des Verhandlungsführers der EU, auf die der Gerichtshof der Europäischen Union in seinem Urteil in der Rechtssache C-425/13 (Rn. 88-90) eingeht, auf unzulässige Weise eingeschränkt wird.

Die Kommission weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten keine völkerrechtlichen Verpflichtungen aushandeln können, durch die gemeinsame Regeln beeinträchtigt werden oder deren Tragweite verändert wird. Nach gängigem Verständnis besteht hier die 'Gefahr, dass ... gemeinsame Regeln der Union beeinträchtigt ... werden können'. Die Feststellung einer solchen 'Gefahr' setzt keine völlige Übereinstimmung zwischen dem von den völkerrechtlichen Verpflichtungen erfassten Bereich und dem Bereich der Unionsregelung voraus und es sind die voraussichtlichen Entwicklungsperspektiven der Unionsregeln zu berücksichtigen (Gutachten 3/15 des Gerichtshofs, Rn. 105-109). Die Kommission, die die allgemeinen Interessen der Union zu fördern hat und für die Anwendung der Verträge sorgt (Artikel 17 EUV), wird gewährleisten, dass diese Grundsätze und die ständige Rechtsprechung des Gerichtshofs bei den Verhandlungen beachtet werden und zugleich der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit eingehalten wird.

Die Kommission geht davon aus, dass die Frage der Art der Zuständigkeit für Anhang III unmittelbar nach der Verabschiedung des endgültigen Wortlauts des Übereinkommens im Kontext eines noch vorzulegenden Vorschlags über Unterzeichnung und Abschluss eingehender geprüft wird.

Schriftliches Verfahren vom 29. März 2017	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT / ERKLÄRUNGEN
Beschluss (GASP) 2017/607 des Rates vom 29. März 2017 zur Änderung des Beschlusses 2011/173/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Bosnien und Herzegowina ABl. L 84 vom 30.3.2017, S. 6-6	6879/17
Schriftliches Verfahren vom 31. März 2017	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT / ERKLÄRUNGEN
Beschluss (GASP) 2017/621 des Rates vom 31. März 2017 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2015/1333 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen ABl. L 89 vom 1.4.2017, S. 10-10	7354/17